

**Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 18. November 2005 —
Selmani/Rat und Kommission**

(Rechtssache T-299/04)

„Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Gemeinsame Standpunkte des Rates — Spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus — Nichtigkeitsklage — Offensichtliche Unzuständigkeit — Präklusion — Zulässigkeit“

1. *Europäische Union — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Befugnisse des Gemeinschaftsrichters — Nach Titel V des Vertrages über die Europäische Union angenommene Rechtsakte — Voraussetzung — Klage wegen Verkennung der Zuständigkeiten der Gemeinschaft (Artikel 46 EU) (vgl. Randnrn. 54-56)*

2. *Nichtigkeitsklage — Befugnisse des Gemeinschaftsrichters — Klage gegen Gemeinschaftsakte zur Durchführung von Maßnahmen, die in einem Gemeinsamen Standpunkt vorgesehen und auf Titel V des Vertrages über die Europäische Union gestützt sind — Einbeziehung (Artikel 230 EG) (vgl. Randnr. 58)*

3. *Verfahren — Zulässigkeit der Klage — Beurteilung nach der Lage zum Zeitpunkt des Eingangs der Klageschrift — Beschluss, der den angefochtenen Beschluss während des laufenden Verfahrens ersetzt — Anpassung der ursprünglichen Anträge und Klagegründe — Keine Auswirkung auf das Urteil über die Zulässigkeit der Klage (vgl. Randnrn. 68-70)*

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344, S. 70) und Artikel 1 des Beschlusses 2004/306/EG des Rates vom 2. April 2004 zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2580/2001 und zur Aufhebung des Beschlusses 2003/902/EG (ABl. L 99, S. 28) sowie von allen vom Rat aufgrund der Verordnung Nr. 2580/2001 angenommenen Beschlüssen mit gleichen Wirkungen wie der Beschluss 2004/306, soweit diese Rechtsakte den Kläger betreffen

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten.

**Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 30. November 2005 —
Almdudler-Limonade/HABM (Form einer Limonadenflasche)**

(Rechtssache T-12/04)

„Gemeinschaftsmarke — Dreidimensionale Marke — Form einer Limonadenflasche
— Ablehnung der Eintragung — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung
(EG) Nr. 40/94“